

Die Zeitmaschine für Gesetze



Zu jedem Bundesgesetzblatt auf Knopfdruck...

- die aktuell gültige Fassung
- die historische/zukünftige Fassung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens einer jeden Änderung

Sie haben nun die Möglichkeit weitere Details dieses Regelwerkes abzufragen. Wählen Sie dazu eine der unten aufgeführten Möglichkeiten.

- ⚡ Aktuelle gültige Fassung anzeigen
- 🔄 Regelwerke vergleichen (auf Basis des Inkrafttretungsdatums)
- 📅 Gültige Fassung per 12.07.2007 anzeigen

Bitte wählen Sie mit dem Slider das von Ihnen gewünschte Datum.



Zu jedem Bundesgesetzblatt auf Knopfdruck...

- den informativen Vergleich zweier Fassungen inkl. automatisch generiertem Änderungsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

Anl. 1 - Anhang 1 - ist gleich geblieben - Inkraftgetreten: 02.11.2002
Anl. 2 - Anhang 2 - ist gleich geblieben - Inkraftgetreten: 02.11.2002
Anl. 3 - Anhang 3 - ist gleich geblieben - Inkraftgetreten: 02.11.2002
Anl. 4 - Anhang 4 - ist gleich geblieben - Inkraftgetreten: 02.11.2002
Anl. 5 - Anhang 5 - ist gleich geblieben - Inkraftgetreten: 01.01.2007
Anl. 6 - Anhang 6 - ist gleich geblieben - Inkraftgetreten: 01.04.2006
Anl. 7 - Anhang 7 - ist gleich geblieben - Inkraftgetreten: 01.01.2005
Art. 1 § 1 - Artikel 1 - ist gleich geblieben - Inkraftgetreten: 02.11.2002
Art. 1 § 2 - Begriffsbestimmungen - ist gleich geblieben - Inkraftgetreten: 01.01.2005
Art. 1 § 3 - Ausnahmen vom Geltungsbereich - wurde geändert - Inkraftgetreten: 12.07.2007
Art. 1 § 4 - Abfallverzeichnis - ist gleich geblieben - Inkraftgetreten: 02.11.2002
Art. 1 § 5 - Abfallende - ist gleich geblieben - Inkraftgetreten: 02.11.2002
Art. 1 § 6 - Feststellungsbescheide - wurde geändert - Inkraftgetreten: 12.07.2007
Art. 1 § 7 - Ausstufung - ist gleich geblieben - Inkraftgetreten: 01.01.2005
Art. 1 § 8 - Bundes-Abfallwirtschaftsplan - ist gleich geblieben - Inkraftgetreten: 01.01.2005

Zu jedem Bundesgesetzblatt auf Knopfdruck...

- den buchstabengenaue Vergleich zweier Paragraphen aus verschiedenen Fassungen

Gültige Fassung ab 12.07.2007

aufzubewahren und auf Verlangen den Behörden vorzulegen.

(4) Abfälle, die ● gemäß Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG (im Folgenden: EG-POP-V), ABl. Nr. L 158 vom 30.04.2004 S. 7, berichtigt durch ABl. Nr. L 229 vom 29.06.2004 S. 5, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 323/2007, ABl. Nr. L 85 vom 27.03.2007 S. 3, dieser Verordnung unterliegen (Abfälle mit persistenten organischen Schadstoffen – POP-Abfälle), sind in einer dafür genehmigten Anlage thermisch oder chemisch/physikalisch so zu behandeln, dass der Gehalt an persistenten organischen Schadstoffen zerstört oder unumkehrbar umgewandelt wird, damit die verbleibenden Abfälle und Freisetzungen nicht die Eigenschaften persistenter organischer Schadstoffe aufweisen. Die Ablagerung gemäß Anhang V Teil 2 der EG-POP-V unter Tage in sicheren, tief gelegenen Felsformationen, in Salzbergwerken oder auf Deponien für gefährliche Abfälle ist für die in Anhang V Teil 2 der EG-POP-V genannten POP-Abfälle bis zu den in diesem Anhang genannten Grenzwerten zulässig, sofern ein Nachweis gemäß Art. 7 Abs. 4 Buchstabe b Z i der EG-POP-V erbracht wird, dass diese abweichende Behandlung die unter Umweltgesichtspunkten vorzuziehende Möglichkeit darstellt. ●

(5) Problemstoffe sind getrennt zu sammeln und einem berechtigten

Ungültige Fassung (gültig vom 02.11.2002 bis 11.07.2007)

Altöle gemäß Z 1 bis 5 eine Probe zu ziehen und zu analysieren und, sofern er nicht zur Behandlung von Altölen berechtigt ist, diese dem Abfallbehandler zur Verfügung zu stellen. Die Proben sind ein Jahr, die Analysenergebnisse sieben Jahre aufzubewahren und auf Verlangen den Behörden vorzulegen.

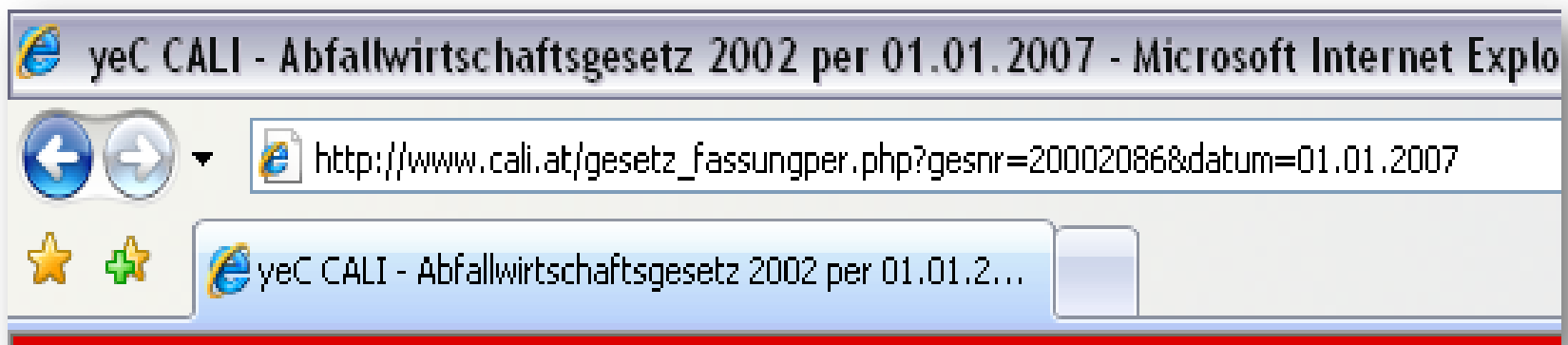
(4) Abfälle, die ● persistente organische Schadstoffe enthalten, sind in dafür genehmigten Anlagen thermisch zu beseitigen; andere Verfahren der Beseitigung sind zulässig, soweit im Vergleich zur Verbrennung gleichwertige Vorschriften zum Schutz der Umwelt und der Stand der Technik eingehalten werden. Persistente organische Schadstoffe sind jene organischen, persistenten und bioakkumulierenden Chemikalien, die Potential zum weiträumigen Transport in der Umwelt und für eine Schädigung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt haben. ●

(5) Problemstoffe sind getrennt zu sammeln und einem berechtigten Abfallsammler oder -behandler zu übergeben.

(6) Altspesiefette und -öle sind getrennt zu sammeln und einem berechtigten Abfallsammler oder -behandler zu übergeben. Altspesiefette und -öle sind einer Verwertung zuzuführen, sofern dies ökologisch zweckmäßig und technisch möglich ist und dies nicht mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

Zu jedem Bundesgesetzblatt auf Knopfdruck...

- die Möglichkeit der Verlinkung von Gesetzen oder Paragraphen direkt in Ihre eigenen Dokumente...
 - Immer die aktuell gültige Fassung
 - Eine beliebige historische Fassung



...einfach und übersichtlich via Internet...

- ohne Softwareinstallation
- auf jedem aktuellen Rechner und Betriebssystem
(Ein Breitband-Internetzugang wird empfohlen)

...zu einem attraktiven Preis!

- **14 Tage Testzugang** **kostenlos!**
- **Jährliche Pauschale**
Sonderpreis für Gemeinden **EUR 390,-- (statt 490,--)**
(Preise pro Benutzer, exkl. MWSt.)

Kontaktieren Sie uns!

Your eConsultants GmbH

Schulgasse 4, 3100 St. Pölten

T: +43 2742 77165-70

F: +43 2742 77165-63

office@yec.at

www.yec.at

